

Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2004

Nr. 2004/1841

Gemeinden: Verzicht auf die jährliche Prüfung der Bürgschaften des Kantons zu Gunsten von Gemeinden für Darlehen nach Waldgesetz durch das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

1. Erwägungen

Im Zusammenhang mit dem Haftungsfall für zwei Bürgschaften für forstliche Investitionskredite zugunsten der Bürgergemeinde Matzendorf wurde mit RRB Nr. 464 vom 2. März 1998 die Strategie zur Bewirtschaftung der Bürgschaften bestimmt und unter anderem das Verfahren zur finanzwirtschaftlichen Prüfung bei Bürgschaftserteilung durch das Kantonsforstamt festgelegt. Dabei wurde beschlossen, dass zusätzliche finanzwirtschaftliche Prüfungen durch das AGS, Abteilung Gemeinden, zu erfolgen haben. Gemäss Ziff. 3.1. umfasst diese Prüfung folgende Punkte:

- Bonitätsprüfung aufgrund Mehrjahresvergleich Bilanzen;
- Beurteilung der finanziellen Entwicklung der Bürgerrechnung auf mittlere Sicht.

Im weiteren wurde ein periodisches Controlling des Bürgschaftsinventars beschlossen. Das AGS prüft seit 1998 jährlich im Auftrag des Finanzdepartement das Bürgschaftsinventar auf gefährdete Bürgschaften und erstattet diesem über das Ergebnis Bericht.

Seit dem obenerwähnten RRB sind diverse Massnahmen und Instrumente eingeführt oder verbessert worden, um eine Wiederholung eines Verlustes, wie im Fall der Bürgergemeinde Matzendorf, welcher damals Anlass zur Überprüfung des Bürgschaftsinventars bildete, zu vermeiden.

- Das Kantonsforstamt hat heute eigene verbesserte Prüfungsunterlagen, welche eine bessere Beurteilung der Kreditvergabe erlauben als vor 1998;
- Die Waldgesetzgebung wurde hinsichtlich Kreditgewährungen präzisiert;
- Neue Weisungen zu den forstlichen Investitionskrediten, erarbeitet durch das Kantonsforstamt in Zusammenarbeit mit dem AGS;
- Mit RRB Nr. 392 v. 23.2.1999 wurde ein Controlling-Instrument eingeführt, welches bei allen Gemeinden auf der Erhebung von Nettoschuld und eines allfälligen Bilanzfehlbetrages basiert. Bei Bestehen einer solchen negativen Kennzahl werden die Gemeinden vom AGS beraten und nicht zuletzt mittels aufsichtsrechtlichem Verfahren zu Sanierungsmassnahmen gezwungen. Diese Aufsichtsliste wird jeden Frühling erarbeitet und dem Regierungsrat zur Information übergeben. Im Rahmen der Gemeindeberatungen bilden allfällig bestehende Bürgschaften ein Thema.
- Im Rahmen der Finanzaufsicht überprüft das AGS jedes 4. Jahr die jeweiligen Jahresabschlüsse der Bürgergemeinden (siehe RRB Nr. 1730 v. 2.7.1996). Daraus entsteht ein Rating betr. Rechnungsführung. Falls gravierende Mängel entdeckt werden, werden die Ge-

meinden aufgefordert, diese zu eliminieren. Diese Prüfung erlaubt zusätzlich einen Einblick in die finanzielle Situation der jeweiligen Gemeinde. Finanzprobleme können auch dort entdeckt werden.

- Die Bürgschaften werden seit 1998 in der Staatsrechnung ausgewiesen.
- Von wenigen Ausnahmen abgesehen, handelt es sich in der Regel um fünfstellige Frankenbeträge. Bereits bei der Prüfung zur Kreditvergabe wird berechnet, ob die Bürgergemeinde die Gesamtsumme amortisieren kann. Somit sind die jeweiligen Ratenzahlungen pro Jahr von durchschnittlich rund CHF 10'000 auch finanzierbar.
- Die Schuldnerstruktur hat sich verändert: Bürgergemeinden bewirtschaften den Wald in der Regel nicht mehr alleine, sondern über Forstbetriebsgemeinschaften. Wenn Bürgschaften gewährt werden, gewährt das KFA sie in der Regel an die Gemeinde mit der höchsten Bonität und lässt überdies die anderen FBG-Gemeinden solidarisch mithaften. Bei diesen Beträgen wird somit ein Risiko praktisch ausgeschlossen. Seit 1998 haben sich überdies 13 Einheitsgemeinden gebildet. Tendenz ist steigend und Einheitsgemeinden verfügen über eine andere Bonität bezüglich solcher Kleinstbeträge.
- Die Kosten des Prüfungsverfahrens belaufen sich jährlich auf rund 2'000 Franken zur Ueberwachung einer Gesamtsumme von ca. 1,3 Mio. an Bürgschaften des KFA. Angesichts der Tatsache, dass das Mengengerüst der gesamten Bürgschaften des KFA 3,3 Mio. beträgt und dasjenige des Kantons ca. 23,5 Mio. und diese keiner derartigen Sonderprüfung unterliegen sowie die Berücksichtigung der oben aufgeführten sonstigen Massnahmen/Veränderungen seit dem Beschluss von 1998, erscheint dies nicht mehr verhältnismässig.

Die 1998 beschlossenen Massnahmen waren angemessen und haben das Bewusstsein im Umgang mit Bürgschaften geschärft. Aus den genannten Gründen, welche zur Sicherheit der Kreditvergabe und Bürgschaften bei Bürgergemeinden beigetragen haben, kann nun jedoch vorderhand die jährliche Kontrolle durch das AGS vereinfacht werden.

2. **Beschluss**

Die in RRB Nr 464 vom 2. März 1998 beschlossene Massnahme der jährlichen finanzwirtschaftlichen Prüfung des Bürgschaftsinventars des Kantonsforstamtes zu Gunsten von Gemeinden durch das AGS wird insoweit abgeändert, als diese Prüfung nur noch ab einer Bürgschaftsverpflichtung von Fr. 500'000.-- durchgeführt wird.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (4, GRO, PRI)

L:\gem\ags.so\fiko\IRP Solothurn\RRB_Bürgschaften_BG.doc
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (KOF, Ablage)
Finanzdepartement (P. Stebler, Th. Steiner)
Kantonsforstamt (J. Froelicher, P. Schär)
Kant. Finanzkontrolle (P. Hard)